

Bekanntmachung der Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats, der Großen Fakultätsräte und der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen finden am **Dienstag, 14. Mai 2013** und am
Mittwoch, 15. Mai 2013

jeweils von 9:00 bis 15:00 Uhr statt.

Die Auszählung erfolgt am 16. Mai 2013 ab 8:45 Uhr im Großen Seminarraum des RUS, Allmandring 30.

2. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen können bis zum **9. Mai 2013** bei der Wahlleiterin beantragt werden, dabei ist der Studenausweis vorzulegen. Die Wahlleiterin kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief vor Ende der Abstimmungszeit am letzten Wahltag (**15. Mai 2013, 15:00 Uhr**) bei der Wahlleiterin eingeht.

II. Wahlräume

Universitätsbereich Stadtmitte:

Kollegiengebäude II, Keplerstr. 17, Foyer

Universitätsbereich Vaihingen:

Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer

IWZ, Pfaffenwaldring 9, Foyer

III. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats, der Großen Fakultätsräte und des Studierendenparlaments werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. **Verhältniswahl** findet statt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. **Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber** findet statt, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind Studierende und eingeschriebene Doktoranden, außer den nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG an der Universität Stuttgart zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden. Die Wahlberechtigung wird durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2013 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nachgewiesen. Die Semestermarke weist auch die Fakultät aus, zu deren Großem Fakultätsrat die Wahlberechtigung besteht. Studierende, die sich nach dem 22. April 2013 (Tag der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge) rückmelden bzw. einschreiben, sind nicht wählbar.
2. Beurlaubte Studierende sind wählbar, aber nicht aktiv wahlberechtigt (§ 61 Abs. 2 LHG). Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, können in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben (§ 9 Abs. 7 LHG).

V. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten bis spätestens **Dienstag, den 16. April 2013, 16:00 Uhr**, getrennte Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin einzureichen. Formulare sind bei der Wahlleiterin erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist das Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf bei der Wahl zum Senat und zum Studierendenparlament höchstens fünfmal so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, bei den Wahlen zu den Großen Fakultätsräten höchstens dreimal so viele (§ 10 Abs. 5 WahlO).
4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) oder des Wahlprüfungsausschusses sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind Familienname und Vorname sowie Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge - 16. April 2013, 16:00 Uhr - zulässig.
9. Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament und zum Senat müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein, für die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten von mindestens 10 Wahlberechtigten. Bewerber – mit Ausnahme der Beurlaubten - können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

VI. Amtszeit, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Amtszeit

Die Amtszeit der zu wählenden studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Großen Fakultätsräte beginnt am 1. Oktober 2013 und endet am 30. September 2014. Werden in dieser Zeit Fakultäten aufgelöst oder neu geordnet, endet zugleich auch die Amtszeit der den betref-

fenden Großen Fakultätsräten angehörenden Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Studierendenparlaments beginnt unmittelbar nach der Festlegung der Wahlergebnisse und endet am 30. September 2014.

2. Senat und AStA

Gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat **sieben** Wahlmitglieder der Mitgliedergruppe Studierende an. Die gewählten studentischen Senatsmitglieder sowie die sechs Nächstfolgenden bilden den AStA (§ 14 GO, § 1 Abs. 2 WahlO).

3. Große Fakultätsräte

Gemäß den im § 11 Abs. 2 der Grundordnung genannten Voraussetzungen gehören den Großen Fakultätsräten der Fakultäten 4, 5 und 8 je **neun** studentische Mitglieder an, den Großen Fakultätsräten der Fakultäten 1, 2, 3, 6, 7, 9 und 10 je **sieben** studentische Mitglieder.

4. Studierendenparlament

Gemäß § 15 Abs. 1 der Organisationssatzung besteht das Studierendenparlament aus 13 Wahlmitgliedern, den 7 studentischen Senatsmitgliedern sowie aus den 10 Vorsitzenden der Fachschaftsräte.

VII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Die Wahlen werden nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen vom 1. März 2006 (Wahlordnung – WahlO, Amtl. Bekanntmachung 157) durchgeführt. Die Wahlordnung und die weiteren Rechtsgrundlagen (Landeshochschulgesetz - LHG, Grundordnung der Universität Stuttgart – GO, Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart - OrgS) können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten (vormittags) eingesehen werden.

Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/ueberblick/organisation/rektorat/rektoratsbuero/wahlamt/index.html>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig:

Frau Stephanie Kovacs
Rektoratsbüro
Azenbergstr. 16, Zimmer 3.012
Telefon 0711/685-81011
Fax 0711/685-71011
stephanie.kovacs@rektorat.uni-stuttgart.de

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel (Rektor)